

(A) **Präsident:** Das Wort hat Se. Exzellenz Wirkl. Geh. Rat v. Schönberg.

Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. **Schönberg**, Exzellenz: § 9 zweiter Absatz letzter Satz sagt:

„Steht die Ausübung der Fischerei an dieser Stelle einem Dritten zu, so kann diesem die Ausübung der Fischerei auch in dem abgezweigten Wasserlauf pachtweise überlassen werden.“

Ich frage, ob das nicht eigentlich selbstverständlich ist. Der Verpachtung kann doch nichts im Wege stehen. Ich glaube, der Satz könnte fallen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Wach**, Exzellenz: Man könnte ja sagen, daß dieser letzte Satz nach dem Grundsatz „superflua nocent“ zu streichen wäre. Man kann aber auch sagen: „superflua non nocent“ und den Satz für ganz wünschenswert erachten. Denn es ist der Gegensatz zu dem vorerwähnten Ruhen und dem Ausüben der Fischerei in Zusammenhang mit der dem, sagen wir einmal, Müller im Hauptwasserlauf zustehenden Fischereiberechtigung. Hier ist das Dritte: die Verpachtung seitens des Eigners des künstlichen Wasserlaufs. Es ist unschädlich, dieses im Gesetz ausdrücklich

(B) hervorzuheben.

Präsident: Das Wort hat Se. Exzellenz Wirkl. Geh. Rat v. Schönberg.

Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. **Schönberg**, Exzellenz: Wenn der Herr Berichterstatter auf Beibehaltung dieses superfluum Wert legt, dann habe ich auch nichts dagegen. Das Gesetz würde aber auch ohne diesen Zwischensatz seine Wirkung tun.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer die Anträge ihrer Deputation auf S. 6 unter Nr. 1, 2 und 3? Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Wach**, Exzellenz: Zu § 16, Verpachtung, war nur ein Punkt in der Deputation Gegenstand des Zweifels, nämlich ob man jeder Person, die zum Empfang der Fischkarte berechtigt ist, auch die Pachtmöglichkeit eröffnen soll. Es ist das im Berichte betont. Die Qualität, Fischkarteninhaber zu sein, verbürgt an und für sich noch nicht, daß diese Person auch geeignet ist, die Fischerei rationell,

wirtschaftlich zu betreiben. Wird doch in § 21 im Grunde genommen die Voraussetzung für die Inhaberschaft im wesentlichen negativ bestimmt. Allerdings heißt es da in Abs. 2:

„Eine Fischkarte darf ferner nicht Personen ausgestellt werden, hinsichtlich deren Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf kunstgerechte und schonende Ausübung der Fischerei dartun.“

Wir wollten aber eigentlich mehr als dieses. Wir wollten Zuverlässigkeit des Pächters in bezug auf kunstgerechte und schonende Ausübung. Denn das ist doch der Zweck der Übung. Wir erstreben doch, daß in der Zukunft eine wirklich pflegliche Fischzucht erfolge. Aber man hat sich dabei beruhigen müssen, daß eine Instanz, welche die erforderlichen Eigenschaften prüfe und fixiere, nicht vorhanden ist, des ferneren damit, daß auch hier durch die Natur der Dinge eine Selektion zwischen den ungeeigneten und den geeigneten Persönlichkeiten herbeigeführt werden wird, da doch der Fischereipächter selbst das dringliche Interesse hat, nicht jemand mit dem Fischen zu betrauen, der nicht qualifiziert wird. Und so haben wir § 16 angenommen und empfehlen dem Hohen Hause, ihn mit der Überschrift unverändert zu lassen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag? Einstimmig.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Wach**, Exzellenz: Zu eingehenden Erörterungen führte § 17, Uferbetretungsrecht. Der Bericht betont, daß eine gesetzliche Regelung dieses Uferbetretungsrechtes heutzutage wohl unerläßlich ist, aber auch daß man es als ein Hilfs- und Notrecht auf das Minimum beschränken muß. Die Interessen divergieren, insbesondere scheinen die Fischereiberechtigten zu wünschen, daß man ihnen ein recht weitgehendes Uferbetretungsrecht einräume. Allein, man darf doch nicht außer Augen lassen, daß es für den Grundeigentümer schon eine schwere Belastung ist, wenn er sich gefallen lassen muß, daß auf seinem Grundstücke der Dritte, der Fischereiberechtigte, herumwandelt und dort sein Fischen betreibt. Also es läßt sich rationell aus inneren Gründen überhaupt nicht weiter gehen. Man kann nur dann, wenn wirklich die Betretung des Ufers zur Ausübung der Fischerei notwendig ist, dem Grundeigentümer diese Belästigung aufbürden. Ja wir haben für wünschenswert gehalten, die Worte „nötigen Maße“ in § 17 Abs. 1 Zeile 2 noch zu verschärfen durch die Worte „unerläßlichen Maße“. Das Wort „nötig“ ist ja,